



Marktgemeinde

BAD WIMSBACH-NEYDHARTING



Zl. 828 - 2013/K/Kö

KUNDMACHUNG

(VO Marktrecht)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting vom 24. Juni 2013
**zur Änderung des bestehenden Marktrechtes für die Abhaltung eines Wochenmarktes
und zur Erlangung eines Marktrechtes für die Abhaltung eines Flohmarktes**
in der Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting;

Auf Grund der §§ 286 Abs. 1 und 289 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 i.d.g.F.,
wird in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Z. 6 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990,
LGBI. Nr. 91, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die Abhaltung eines Wochen- und Flohmarktes in der
Marktgemeinde Bad Wimsbach-Neydharting.

§ 2

Marktgebiet

1. Der Wochenmarkt findet am Marktplatz, und zwar auf Teilflächen der Grundstücke
Nr. 427/16 und 55/5 bzw. der Wegparzelle Nr. 435/1 (jeweils KG Wimsbach), statt.
Das Marktgebiet reicht vom Haus Markt 19 (Jöchtl) bzw. der Bad Wimsbach-
Neydhartinger Landesstraße (Wegparzelle Nr. 427/2) bis zu den Häusern Markt 1
(Amtsgebäude) bzw. einschließlich Seulbergerstraße 4 (ehemaliges Feuerwehrhaus).
Die genaue räumliche Ausdehnung ist dem als Beilage A dieser Verordnung
angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu
entnehmen.
2. Der Flohmarkt findet im und vor dem Gebäude Sportstraße 4 bzw. auf dem Grundstück
Nr. .115, KG Wimsbach, statt.
Die genaue Lage ist dem als Beilage B dieser Verordnung angeschlossenen und einen
Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan zu entnehmen.

§ 3 Markttermine

(1) Markttage:

1. Der Wochenmarkt findet grundsätzlich jeden Samstag statt. Fällt der Markttag jedoch auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
2. Der Flohmarkt findet jeden zweiten Samstag (gerade Kalenderwoche) von März bis November des Kalenderjahres statt.

(2) Marktzeiten:

1. Der Wochenmarkt wird an den in Abs. 1, Ziffer 1, angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr abgehalten.
2. Der Flohmarkt wird in den in Abs. 1, Ziffer 2, angeführten Tagen in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr abgehalten.
3. Zusätzlich gelten als Marktzeiten 1 Stunde vor und 1 Stunde nach den genannten Zeiten. Diese Zeiten dienen der Anlieferung zum Markt, dem Auf- und Abbau der Verkaufsstände und Markteinrichtungen sowie der Reinigung der Marktflächen.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf dem Wochenmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel und Getränke aller Art und rohe Naturprodukte.

b) Nebengegenstände:

Wirtschaftsgeräte; Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches (wie z.B. Textilien, Zier- und Schmuckgegenstände, Neuheiten); lebende Kleintiere (Hasen, Kaninchen, Geflügel).

(2) Auf dem Flohmarkt sind als Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.

b) Nebengegenstände:

Waren von alt bis neu sowie Restposten

c) Ausgenommen sind Lebensmittel sowie leicht verderbliche Güter.

(3) Auf dem Wochenmarkt und Flohmarkt können alle im freien Verkehr gestatteten Waren (ausgenommen die im Abs. 6 bezeichneten Waren) feilgeboten werden.

- (4) Handgefertigte Kunstgegenstände; Kunstgegenstände geringeren Wertes; antiquarische Bücher, Bilder, Schriften; Schallplatten, Tonbänder und sonstige Tonträger; Altwaren kleineren Ausmaßes; gebrauchte Textilien; Schuhe; alte Münzen, Medaillons und Ähnliches.
- (5) Von Bastlern und Hobbykünstlern selbstgefertigte (Zier-)Gegenstände aus Holz, Metall, Stoff und anderen Materialien, wie Schnitzereien, Drechselarbeiten; Schmuckstücke (Holzschmuck, Fimo-Schmuck, Bel-Vetro-Broschen in verschiedenen Techniken); Stickereien, Kreuzstich- (Ebenseer) und Häkelarbeiten; Malereien in Öl, Aquarell, Hinterglas, Ikonen; Intarsien- und Reliefbilder; Seidenmalereien aller Techniken; bemalte Teegläser, Glaskugeln, Tonerzeugnisse, Wachsstöcke; Tür-, Fenster- und Wandkränze aus verschiedenen Materialien (wie Gewürze, Trockenblumen) etc.
- (6) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den Gewerbetreibenden mit den diesbezüglichen Gewerbeberechtigungen feilgehalten werden.
- (7) Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Märkten ist nur gestattet, wenn eine ausdrückliche Genehmigung durch den Betreiber des Marktes vorhanden ist.
- (8) Die Verabreichung von Speisen und Getränken ist nur gestattet, wenn der Marktbesucher über entsprechende Zubereitungs- und Verkaufseinrichtungen verfügt. Es können von der Marktaufsicht Vorgaben in Hinblick auf die Zubereitung der Speisen bzw. den Zeitraum der Inverkehrbringung gegeben werden. Das Aufstellen von Sitzgelegenheiten ist verboten.
- (9) Folgende Gegenstände sind jedenfalls vom Marktverkehr ausgeschlossen:
Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Kriegsspielzeug und Sexartikel.
Aufstellen von Spielautomaten, zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen, Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (zB Glücksrad, Katz im Sack etc.);

§ 5 Durchführung der Märkte

Mit der Durchführung des Marktes (Flohmarkt) können Dritte betraut werden.

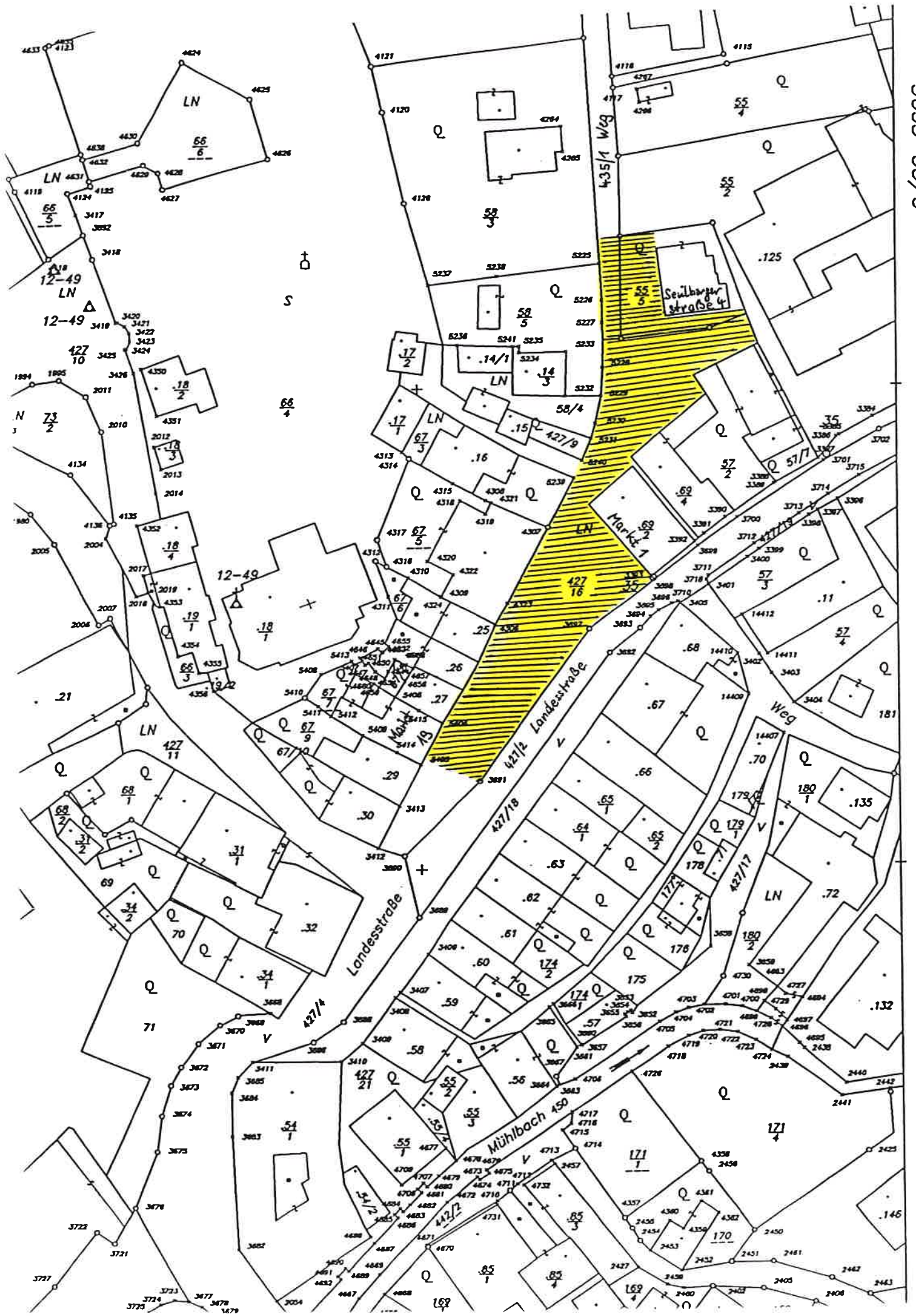
§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. September 2004 außer Kraft.

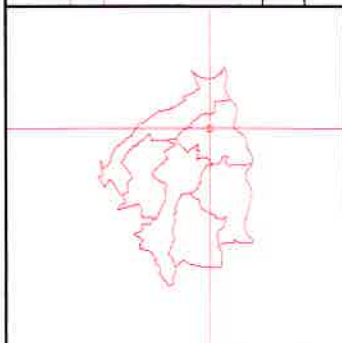
Der Bürgermeister:

(Mag. Erwin Stürzlinger)

Beilage: Lageplan A und B



5033-35/3



Datenauszug

Bad Wimsbach-Neydharting
 Markt 1
 4654 Bad Wimsbach-Neydharting
 gemeinde@bad-wimsbach.ooe.gv.at



Erstellt für Maßstab 1:1.000



Ersteller Marktgemeinde
 Erstellungsdatum 10.05.2013

Copyright: DKM - (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
 HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!

